



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal -Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2

Jahrgang 2021

28. Januar 2021

INHALT

Tag		Seite
11.01.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE® Bachelor für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (6.10.70.2)	14
11.01.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE® Master für den Masterstudiengang Maschinenbau (6.10.71.2)	16
11.01.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE® Bachelor für den Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen (6.10.73.2)	18
11.01.2021	Urkunde des European Accreditation of Engineering Programmes EUR-ACE® Master für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen (6.10.74.2)	20
19.01.2021	Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen (6.11.01)	22

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.10.70.2 Urkunde des European Accreditation of Engineering
Programmes EUR-ACE® Bachelor für den
Bachelorstudiengang Maschinenbau
Vom 11. Januar 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE® Bachelor

This is to certify that the engineering degree programme

**Bachelor of Science
Mechanical Engineering
(Maschinenbau)**

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 03 December 2020 until 14 January 2022

satisfies the criteria for Bachelor degree programmes specified in the
EUR-ACE® Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
BACHELOR DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAEE)

The President
Mr. Damien Owens

Brussels, 11 January 2021



For ASIIN

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Düsseldorf, 11 January 2021

A graduate of this programme may define him/herself "EUR-ACE® Bachelor/Master" as appropriate.

**6.10.71.2 Urkunde des European Accreditation of Engineering
Programmes EUR-ACE® Master für den
Masterstudiengang Maschinenbau
Vom 11. Januar 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE[®] Master

This is to certify that the engineering degree programme

**Master of Science
Mechanical Engineering
(Maschinenbau)**

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 03 December 2020 until 14 January 2022

satisfies the criteria for Master degree programmes specified in the
EUR-ACE[®] Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
MASTER DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Brussels, 11 January 2021

Düsseldorf, 11 January 2021

A graduate of this programme may define him/herself "EUR-ACE[®] Bachelor/Master" as appropriate.

**6.10.73.2 Urkunde des European Accreditation of Engineering
Programmes EUR-ACE® Bachelor für den
Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
Vom 11. Januar 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE® Bachelor

This is to certify that the engineering degree programme

Bachelor of Science
Process Engineering/Chemical Engineering
(Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen)

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 03 December 2020 until 30 September 2027

satisfies the criteria for Bachelor degree programmes specified in the
EUR-ACE® Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
BACHELOR DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Brussels, 11 January 2021

Düsseldorf, 11 January 2021

A graduate of this programme may define him/herself "EUR-ACE® Bachelor/Master" as appropriate.

**6.10.74.2 Urkunde des European Accreditation of Engineering
Programmes EUR-ACE® Master für den
Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
Vom 11. Januar 2021**



European
Accreditation
of Engineering
Programmes

EUR-ACE® Master

This is to certify that the engineering degree programme

Master of Science
Process Engineering/Chemical Engineering
(Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen)

provided by
Clausthal University of Technology

accredited by
ASIIN e.V.

on 03 December 2020 until 14 January 2022

satisfies the criteria for Master degree programmes specified in the
EUR-ACE® Framework Standards for the Accreditation of Engineering
Programmes, and therefore for the above period of accreditation
is designated as a

**EUROPEAN-ACCREDITED ENGINEERING
MASTER DEGREE PROGRAMME.**

c e r t i f i c a t e



For the European
Network for Accreditation
of Engineering Education
(ENAAEE)



For ASIIN

The President
Mr. Damien Owens

The Chairperson of the
Accreditation Commission
Prof. Dr. Kathrin Lehmann

Brussels, 11 January 2021

Düsseldorf, 11 January 2021

A graduate of this programme may define him/herself "EUR-ACE® Bachelor/Master" as appropriate.

6.11.01 Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal zur Durchführung von Klausuren unter Pandemiebedingungen Vom 19. Januar 2021

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften, die Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau haben am 19. Januar 2021 gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) folgende Anlage 7 zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Universität Clausthal vom 28. April 2015, zuletzt geändert mit Beschluss der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 26. August 2019, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 23. Juli 2019 und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 06. August 2019 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 10. September 2019 (Mitt. TUC 2019, Seite 386) beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG in seiner Sitzung am 19. Januar 2021 genehmigt.

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Angesichts der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung und zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Goslar wird für die im Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021 angebotenen Module die Durchführung von Klausuren (§ 14 Abs. 3 APO) durch die Regelungen dieser Anlage modifiziert bzw. ergänzt.

§ 2 Verfahren zur Planung und Entscheidung des Klausurangebots

- (1) Präsenzklausuren i.S.d. § 14 Abs. 3 APO sollen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Coronapandemie insbesondere unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln der Technischen Universität Clausthal weitgehend ermöglicht werden.
- (2) Die Durchführung von Präsenzklausuren steht unter der Maßgabe, dass Präsenzveranstaltungen unter Beachtung der Hygieneregeln der Technischen Universität Clausthal überhaupt grundsätzlich möglich sind. Sofern die Umsetzung der Vorgaben des Hygieneplans insbesondere im Hinblick auf Anzahl und Größe der Prüfungen und Prüfungsteilnehmenden die Kapazitäten der Hochschule zur Durchführung sämtlicher Klausuren in Präsenz voraussichtlich übersteigen, kann von der alternativen Prüfungsdurchführung Gebrauch gemacht werden.

- (3) Die abschließende Entscheidung über die grundsätzliche Durchführung von Präsenzklausuren trifft die Hochschulleitung. Aufgrund einer möglichen kurzfristigen Änderung der Rahmenbedingungen während der Coronapandemie kann die Entscheidung bei Notwendigkeit auch kurzfristig abgeändert werden. Dies schließt eine Absage von Präsenzklausuren noch am Prüfungstag ein.

§ 3 Durchführung von Online-Klausuren

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 3 APO kann eine Klausur als Online-Klausur angeboten werden.
- (2) Online-Klausuren sind Klausuren, die vergleichbar wie Präsenzklausuren zu einem bestimmten Zeitpunkt über einen bestimmten Zeitraum geschrieben werden. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben dabei i.d.R. von einem anderen Ort außerhalb der Hochschule aus an ihrem eigenen Computer oder vergleichbaren Medium in einem Internetbrowser ihrer Wahl.
- (3) Inhalt, Anspruch und Dauer der Online-Klausur müssen der herkömmlichen Prüfung entsprechen.
- (4) Online-Klausuren können mit oder ohne Aufsicht durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet die oder der Prüfende.
- (5) Die Durchführung einer Online-Klausur anstelle einer Präsenzklausur ist den Studierenden eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 4 Technische und organisatorische Voraussetzungen

- (1) Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Klausur teilnehmen zu können: ein PC/Notebook/Tablet/Smartphone mit einer Kamera und ausreichender Stromversorgung, einen erfahrungsgemäßen stabilen Internetzugang. Verfügen Studierende nicht über die erforderlichen Voraussetzungen stellt die Hochschule nach ihrer Wahl und räumlichen und personellen Kapazitäten die technische Ausrüstung in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung oder bietet die Durchführung der Klausur als Präsenzklausur an. Ein Anspruch auf eine bestimmte Alternative besteht für die Studierenden nicht.
- (2) Die Durchführung der Online-Klausur erfolgt allein über ein von der Technischen Universität Clausthal zur Verfügung gestelltes Prüfungssystem. Im Rahmen von Prüfungen dürfen nur die zentral bereitgestellten digitalen Systeme und Anwendungen des Rechenzentrums und des Dezernats 2 der Technischen Universität Clausthal wie z.B. Stud.IP, Moodle und/oder BBB genutzt werden. Eine Einbindung von Diensten oder Inhalten von Drittanbietern (z.B. youtube-Video in moodle-Klausur, Proctoring-Systeme) ist nicht zulässig.
- (3) Die Prüfenden haben den Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen.

- (4) Jede bzw. jeder Studierende sitzt allein in einem Prüfungsraum. Dieser Prüfungsraum kann sich auch im häuslichen Umfeld befinden.
- (5) Alle Beteiligten stellen den störungsfreien Ablauf der Prüfung sicher (keine Störungen durch Telefon/Besuche etc.).
- (6) Für die Abgabe der Online-Klausur vor Ablauf der Bearbeitungsdauer ist sicherzustellen, dass diese erst erfolgen kann, wenn die oder der Studierende die Fertigstellung der Bearbeitung im System bestätigt hat. Bei Ablauf der Bearbeitungsdauer erfolgt eine automatisierte Abgabe. Die Abgabe notwendiger ergänzender Materialien (handschriftliche Ausarbeitungen) in digitaler Form muss mit Rücksicht auf technische Unwägbarkeiten spätestens innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums nach dem Ende der Bearbeitungsdauer erfolgen. Ist die Abgabe aufgrund einer technischen Störung nicht möglich, so gilt ausnahmsweise eine per E-Mail übermittelte Klausur dann als rechtzeitig abgegeben, wenn die Absendung an eine dafür von der oder dem Prüfenden angegebene E-Mail-Adresse erfolgt und die Abgabefrist gemäß Satz 2 eingehalten ist. Die Studierenden haben hierbei die E-Mail-Adresse der Technischen Universität Clausthal zu verwenden. Die oder der Prüfer bestätigt den Studierenden den Erhalt der E-Mail.
- (7) Die abzugebende Klausur ist im System in einem Format zu speichern, das nachträglich nicht mehr verändert werden kann und entsprechend der Regelungen für schriftliche Klausuren digital zu archivieren ist.

§ 5 Durchführung von Online-Klausuren unter Aufsicht

- (1) Online-Klausuren können mit Einwilligung der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden unter Aufsicht durchgeführt werden.
- (2) Die Studierenden erhalten rechtzeitig die Möglichkeit sich transparent über die Bedingungen und der Art und Weise der Durchführung einer Online-Klausuren zu informieren. Die Hochschule hat Ihnen alternativ die Möglichkeit einzuräumen die Aufsicht in Präsenz wahrzunehmen. Die Entscheidung hierrüber treffen die Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung. Sofern die Bekanntgabe zur Durchführung einer Online-Klausur erfolgt, nachdem sich Studierende bereits zur Prüfung angemeldet haben, ist Ihnen Gelegenheit zu geben von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.
- (3) Die Klausuraufsicht im Rahmen einer Online-Klausur erfolgt über zentral bereitgestellte digitale Systeme und Anwendungen des Rechenzentrums und des Dezernats 2 der Technischen Universität Clausthal. Hierbei ist sicherzustellen, dass nur die Aufsichtsführenden die teilnehmenden Studierenden sehen können. Die Aufsicht kann durch mehrere Aufsichtspersonen im Rahmen verschiedener Konferenzen erfolgen.
- (4) Zu Beginn der Prüfung zeigen die Studierenden (durch Drehen der Kamera im gesamten Raum), dass sie sich allein darin befinden und sich keine unerlaubten Hilfsmittel in der Nähe befinden. Weitere folgende Kontrollmechanismen während der

Prüfung durch die Aufsichtspersonen sind insbesondere zulässig: persönliches Ansprechen, Aufforderung zum Schwenken der Kamera im gesamten Raum, Rückruf per Telefon anfragen.

- (5) Zudem weisen sich die Studierenden vor Beginn der Prüfung durch Zeigen ihres amtlichen Lichtbildausweises und ggfs. Studierendenausweis aus.
- (6) Während der Dauer der Prüfung müssen alle Mikrofone der Studierenden ausgeschaltet sein.
- (7) Die Aufzeichnung der Online-Klausuren durch die Beteiligten ist nicht gestattet.

§ 6 Durchführung von elektronischen Prüfungen

Bei der Durchführung elektronischer Klausuren im Sinne des § 15 APO gelten die Regelungen des § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 entsprechend.

§ 7 Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

- (1) Die Regelungen zur Unzulässigkeit von Täuschungshandlungen gem. § 22 APO sind anzuwenden. Keine Täuschungshandlung liegt vor, wenn die Konzeption der Online-Klausur den Nachweis der Recherchefähigkeit im Internet und mit anderen grundsätzlich gemäß der APO unzulässigen Quellen ausdrücklich in die Aufgabenstellung einbezieht (sog. open-book-Klausur).
- (2) Technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich der Prüferin oder dem Prüfer angezeigt werden. Die Prüfenden haben während der Prüfung ihre Erreichbarkeit über E-Mail und Telefon sicherzustellen.
- (3) Tritt bei einer Online-Klausur eine allgemeine, nicht nur unwesentliche Störung auf, indem beispielsweise die Funktionsfähigkeit des verwendeten Prüfungssystems beeinträchtigt oder aufgehoben ist, kann die oder der Prüfende die Prüfung unterbrechen oder abbrechen mit der Folge, dass ein neuer Prüfungstermin anzuberaumen ist.
- (4) Bei kurzfristigen Störungen muss die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden. Über einen individuellen Ausgleich entscheidet die oder der Prüfende.
- (5) Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Klausur müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend von Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

§ 8 Abweichende Prüfungsarten

Abweichungen von den in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Prüfungsformen sind zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von der Prüferin oder dem Prüfer nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise

kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf von der Prüferin oder dem Prüfer zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.